



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

ECO3 GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Marcus Kraus

Kasteler Straße 45

65203 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 14/46-2020/23**

Dokument-Nr.: **2025/8738**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 07.06.2024

Ihre Ansprechperson: Dr. Horst Ziegenfuß

Zimmernummer: 209

Telefon/ Fax: +49 611 3309 2413/ +49 611 3309 2444

E-Mail: Horst.Ziegenfuss@rpda.hessen.de

Datum: 13.01.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 07.06.2024 wird der

ECO3 GmbH
Kasteler Str. 45
65203 Wiesbaden
- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden
Gemarkung: Wiesbaden-Biebrich
Flur: 34
Flurstück: 770/19

eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Herstellung von Druckplatten wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage mit regenerativer thermischer Oxidation (RTO-Anlage).

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

„Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln.“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 HBO für die Errichtung der neuen Abluftreinigungsanlage (Gebäude D 204)
- Zulassung der Abweichung nach § 73 Abs. 1 HBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 HBO in Bezug auf die Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude D 206 und Gebäude D 204 der neuen RTO-Anlage [Zulässig 6,00 m; geplant F90 Wand Nordseite: 0.20 m und F90 Wand Ostseite: 1,50m].

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 07.06.2024 (Eingang in Papierform am 07.06.2024, elektronischer Eingang am 11.06.2024)

Zweite Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 21.10.2024 (Eingang 24.10.2024)

Die Antragsunterlagen in Papierform bestehen aus 2 Ordnern. Der erste Ordner enthält die Kapitel 1 bis 17 und 19 bis 22. Der zweite Ordner enthält das Kapitel 18 (Bauantrag). Die Antragsunterlagen wurden auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Nr.	Inhalt	von	bis
1	Allgemeine Angaben		
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz	1-1	1-6
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1-7	
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-8	

Nr.	Inhalt	von	bis
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-9	1-18
	Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1-19	1-29
2	Inhaltsverzeichnis	2-1	2-7
3	Kurzbeschreibung	3-1	3-19
4	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen 4.1	4-2	
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1	5-6
	Anhänge:		
	- Lageplan Geb. D 246 und Nebengebäude zum Ozasolbetrieb mit beantragtem Vorhaben		
	- Werksplan 2024- A3		
	- Flächennutzung in der Umgebung des Industrieparks Kalle -Albert:		
	- Auszug Flächennutzungsplan Stadt Wiesbaden		
	- Auszug Flächennutzungsplan Stadt Mainz		
	- Topographische Karte Umgebung des Industrieparks Kalle -Albert		
	- FFH-Gebiet 5915-301 Rettbergsaue		
	- FFH-Gebiet 5914-351 Wanderfischgebiete im Rhein		
	- VR-Gebiet 5914-450 Inselrhein		
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	6-1	6-45
6.1	Überblick über die Anlage	6-1	
6.1.1	Aufstellungsort	6-1	
6.1.2	Beschreibung der Gesamtanlage - Genehmigungsbestand	6-1	6-2
6.1.3	Unveränderte Betriebseinheiten	6-3	
6.1.3	Antragsgegenstand gemäß § 16 BImSchG	6-3	
6.1.3.1	bestehende thermische Abluftreinigungsanlagen TNV 1-4	6-4	
6.1.3.2	neue Regenerative Thermische Oxidation (RTO-Anlage)	6-5	6-6
6.1.3.3	Sonstiges zum Antragsverfahren	6-6	6-7
6.1.4	Anlagenbeschreibung Ozasol Betrieb und Nebeneinrichtungen	6-7	6-18
6.1.5	Betriebseinheiten und Apparatebeschreibung (Änderung) Ozasol Betrieb-unverändert	6-19	6-23
	Formular 6/1 Betriebseinheiten		
6.1.6	Apparatebeschreibung (Änderung) Ozasol Betrieb	6-24	6-27
	Formular 6/2		
6.1.7	Beschreibung Genehmigungsbestand - bestehende Abluftreinigung	6-28	6-33
6.1.7.1	Verfahrensbeschreibung - bestehende Abluftreinigung	6-28	6-33
6.1.8	Beantragte Änderung - neue Abluftreinigung	6-33	6-43

Nr.	Inhalt	von	bis
6.1.8.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - neue Abluftreinigung RTO	6-36	6-41
6.1.8.2	Sicherheitskonzept	6-41	6-43
6.1.9	Energieversorgung	6-43	6-44
6.1.10	Betriebs- und Arbeitszeiten (unverändert)	6-44	
6.1.11	Betriebsorganisation (unverändert)	6-44	
	Anhang Kapitel 6	6-45	
	Z.Nr. 75.35.0.550.0200 - M+R Schema Sicherheitsüberwachung TNV-Anlage		
	Z.Nr. 75.35.0.550.0205 - Umbauplanung RTO für TNV-Anlagen <i>Umbauschritte 1 und 2</i>		
	Z.Nr. 75.50.9.100.0035 Beschichtung und Trockner V5 <i>lediglich Abluftanschluss an RTO</i>		
	Z.Nr. 75.50.9.100.0021 Beschichtung und Trockner V8 <i>lediglich Abluftanschluss an RTO</i>		
	Z.Nr. 75.35.9.900.0183 Beschichtung und Trockner V9 <i>lediglich Abluftanschluss an RTO</i>		
	Z.Nr. 75.50.1.100.0005 Übersichtsschema der Stoffströme		
	Z.Nr. 75.50.9.100.0008 Übersichtsschema der Abluftströme		
	Z.Nr. R+I 75.35.0.550.0212 RTO Anlage Beschreibung Anlagen- und Sicherheitstechnik für RTO Eco3_Rev.4. von der Firma Dürr	12 Seiten	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1	7-5
7.1	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr	7-1	
7.2	Stoffdaten	7-2	
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3	
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-4	
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-5	
8	Luftreinhaltung	8-1	8-18
8.1	Genehmigungsbestand und Antragsgegenstand	8-1	
8.2	Emissionsbegrenzung	8-2	
8.2.1	Grenzwerte nach TA-Luft	8-2	
8.3	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-3	8-7
8.3.1	Beschreibung der beantragten Maßnahmen zur Luftreinhaltung	8-3	8-4
8.3.2	Beschreibung der Luftreinhaltung	8-4	8-7
8.4	Beschreibung der Emissionsquellen/Abluftströme	8-8	8-10
8.4.1	Emissionsquellen und Schornsteinhöhenberechnung	8-8	8-9
8.4.2	Änderung und Antragsgegenstand - Emissionen, Abluftströme und Emissionsquellen	8-9	8,10
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-11	8-15

Nr.	Inhalt	von	bis
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 6	8-16	8-17
	Z.Nr. 75.50.90.100.0006 Emissionsquellenplan Bericht über die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft		12 Seiten + 27 Seiten Anlagen
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1-	9-3
9.1	Produktionsbedingte Abfälle und sonstige Abfälle	9-1	
9.2	Abfallvermeidung im Betrieb	9-1	9-2
9.3	einmalig anfallende Abfälle (Baumaßnahme)	9-2	
9.4	Auswirkungen in Bezug auf Abfall durch das beantragte Vorhaben	9-2	
	Tabelle: Einmalig anfallende Abfälle durch das Projekt	9-3	
10	Abwasserentsorgung	10-1	10-25
10.1	Abwasseranfall	10-1	
10.1.1	Bestand und Beantragtes Vorhaben	10-1	10-2
10.1.2	Produktionsabwässer- Bestand (unverändert)	10-2	10-4
10.1.3	Spritz- und Reinigungsabwässer - Bestand (unverändert)	10-4	
10.1.4	Kühlwässer - Bestand (unverändert)	10-4	
10.1.5	Regenwasser - Bestand (unverändert)	10-4	10-5
10.1.6	Sanitärabwässer- Bestand (unverändert)	10-5	
10.1.7	Feuerlöschwasser Rückhaltung - Bestand (unverändert)	10-5	10-6
10.1.8	Abwasser - Rückhaltung und Risikobewertung (unverändert)	10-6	10-8
10.1.9	Bemessung der Abwassereinrichtungen (unverändert)	10-8	
10.1.10	Überwachung der Abwasserströme/ Abwasserdaten (unverändert)	10-8	10-9
10.1.11	Einhaltung der Abwasserverordnung	10-9	10-14
	Formular 10 - Abwasserdaten (unverändert)	10-15	10-24
	Zustimmung der BARA Deckblatt	10-25	
	Zustimmung der BARA	1 Seite	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1	
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1	12-12
12.1	Betreiberpflicht und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit	12-1	
12.2	Bewertung von Energieeffizienz	12-1	
12.3	Grenzen der Anwendung des Energiemanagements und des Praxisleitfaden Energieeffizienz	12-2	
12.4	Methodik zur Ermittlung von Einsparpotentialen	12-2	12-3

Nr.	Inhalt	von	bis
12.5	Vergleich mit Handlungsempfehlungen des Praxisleitfadens	12-4	12-12
12.6	Zusammenfassung	12-12	
13	Schutz vor Lärm, Geräuschimmissionsprognose	13-1	13-4
13.1	Geräuschimmissionsprognose	13-1	13-2
13.2	Schallschutz am Arbeitsplatz (unverändert)	13-3	
13.3	Erschütterungen und sonstige Immissionen Geräuschimmissionsprognose Bericht SB: 31a/2024	13-4 24 Seiten + 83 Seiten Anhang	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1	14-14
14.1	Betriebsbereich i. S. d. 12. BImSchV und Anwendungsvoraussetzungen	14-1	
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach§ 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage – Ozasolbetrieb	14-2	14-3
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach§ 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) - ECO3 GmbH	14-4	14-5
14.2	Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14-6	
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-7	14-14
15	Arbeitsschutz	15-1	15-17
15.1	Betriebsbeschreibung	15-1	15-2
15.2	Arbeitsstättenverordnung	15-2	
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (unverändert)	15-3	15-4
15.3	Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung	15-5	15-10
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung (unverändert)	15-11	15-12
15.4	Lageranlagen für Gefahrstoffe gemäß TRGS 509 und TRGS 510	15-13	
15.5	Betriebssicherheitsverordnung und Explosionsschutz	15-13	
	Formular 15/3: sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-14	
15.6	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-15	15-16
15.7	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-16	15-17
16	Brandschutz	16-1	16-6
	Formular 16/1 .1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: RTO-Anlage D 204	16-3	
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: RTO-Anlage D 204	16-4	16-6
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1	17-12
17.1	AwSV Bestandsanlagen (unverändert)	17-1	

Nr.	Inhalt	von	bis
17.2	Beantragte Änderung	17-1	17-3
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-4	17-6
17.3	Bodenuntersuchungen	17-7	
17.4	Eignungsfeststellungen	17-7	
17.5	Stoffe	17-7	
17.6	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Fass- und Gebindelager	17-8	
17.7	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten	17-8	
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-8	17-12
18	Bauantrag/Bauvorlagen	18-1	18-2
	Bauantrag	8 Seiten	
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite	
	Z.Nr. D204-0001 Lageplan für Bauantrag		
	Z.Nr. D204-0002 Grundriss und Schnitte für Bauantrag		
	Z.Nr. D204-0003 Ansichten für Bauantrag		
	Bau- und Nutzungsbeschreibung	4 Seiten	
	Abstandflächenberechnung	1 Seite	
	Z.Nr. D204-0004 Abstandflächen für Bauantrag		
	Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277	1 Seite	
	Statistik der Baugenehmigungen	3 Seiten	
	Versicherungsnachweis	1 Seite	
	Statische Berechnungen	362 Seiten	
	Brandschutzkonzept (2. Fortschreibung)	25 Seiten	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1	19-1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1	
20.1	Anwendung des UVPG	20-1	
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1	21-2
22	Ausgangszustandsbericht	22-1	22-2
22.1	Vorkonzept AZB	22-1	22-2
	AZB-Konzept	27 Seiten + 69 Seiten Anhang	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingungen

A

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis einschließlich der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile mit seinen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 HBO). Eventuell darin enthaltene Nebenbestimmungen sind umzusetzen.

B

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall) (Genehmigungsbehörde) der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Auflagenvorbehalte

C

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

D

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt IV angegebenen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in dieser veränderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2. Baurecht

2.1

Die Prüfberichte, der geprüfte Standsicherheitsnachweis, die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und die geprüften Positions- und Konstruktionspläne werden zum Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Prüfberichten definierten Nebenbestimmungen sind umzusetzen und die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und Plänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.2

Der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) ist nach § 75 Abs. 3 HBO mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anschrift: Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Bauaufsicht, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: bauaufsicht@wiesbaden.de) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens VSS633265/24 mitzuteilen. In der Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.3

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- a) „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“ (Formular BAB 17/2022),
- b) „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“ (Formular BAB 18/2022),
- c) „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“ (Formular BAB 19/2022)
- d) „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“ (Formular BAB 20/2022)
- e) Bescheinigungen zur Errichtung baulicher Anlagen (§ 68 oder § 83 HBO)(Formular BAB 36/2022)
- f) Erfüllungserklärung gem. § 92 Gebäudeenergiegesetz (StAnz. 25/2022 S. 730)

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass (BVErl) des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 20.01.2022 (Az.: VII 4-B-028-f-01-20-03) für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt worden und zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des zuvor genannten Ministeriums heruntergeladen werden. Die URL lautet: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>.

2.4

Die Bauausführung ist durch einen Sachverständigen für Brandschutz zu überwachen und die fachgerechte und übereinstimmende Bauausführung, sowie die Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus der Genehmigung ergeben (Konformitätserklärung), ist zu bescheinigen (§§ 53, 84 HBO). Mit der Konformitätserklärung zum Brandschutz wird gleichzeitig auch die Einhaltung der Anforderungen an den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz bestätigt. Die Bescheinigung ist im Rahmen der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Nutzungsaufnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden spätestens eine Woche vorher vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1

Für die neue Emissionsquelle „Kamin der RTO-Anlage“ EQ 29 werden folgende Grenzwerte festgesetzt:

Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/Nm ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/Nm ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft)
Staub	5 mg/Nm ³ (Nr. 5.4.1.2.3a TA Luft)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³ (Nr. 5.2.5 TA Luft, Nr. 6.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV)

3.2

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen RTO-Anlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

3.3

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.2 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

3.4

Abweichend von Nebenbestimmung 3.3 sind die wiederkehrenden Messungen für Kohlenmonoxid und Stickoxide mindestens einmal jährlich durchzuführen, wenn der Massenstrom an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) im Abgas 0,1 kg/h übersteigt.

Diese Regelung ist auch auf die Emissionsquellen der Thermischen Nachverbrennungsanlagen (Quellen EQ01, EQ02, EQ03 und EQ04) anzuwenden.

3.5

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.

3.6

Zur Durchführung der unter 3.2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.7

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emissskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (Anschrift: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I3 – Luftreinhaltung: Emissionen, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel; E-Mail-Adresse: Emission@hlnug.hessen.de) und dem

Regierungspräsidium Darmstadt (Anschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall), Kreuzberger Ring 17a+b, 65205 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft).

3.8

An den thermischen Nachverbrennungsanlagen (Quellen EQ01, EQ02, EQ03 und EQ04) sind weiterhin die bisher geforderten bzw. sich aus Nebenbestimmung 3.4 ergebenden Emissionsmessungen durchzuführen, wenn sie in Betrieb sind. Wird eine bereits abgeschaltete TNV wieder in Betrieb genommen und liegt die letzte Emissionsmessung länger als das vorgegebene Zeitintervall von 3 Jahren bzw. einem Jahr - bei erforderlichen Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.4 - zurück, ist die Emissionsmessung innerhalb von drei Monaten ab Wiederinbetriebnahme durchzuführen.

3.9

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen muss. Dazu hat der Betreiber die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichts den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Musterbericht für Emissionsmessungen nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu verwenden.

3.10

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der jeweiligen Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/Wi 43.1 direkt zu übersenden. Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de).

4. Grundwasser - Bodenschutz

4.1

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, 65205 Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17a+b sofort darüber zu unterrichten (E-Mail: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de).

4.2

Die für die Ermittlung des Ausgangszustands durchzuführende Untersuchung des Rohplanums der Baugrube (hier: Gründungsarbeiten für die neue RTO-Anlage vor dem Gebäude D 206) ist vor Beginn der Gründungsarbeiten durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle / Person durchzuführen.

4.3

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

4.4

Der Ausgangszustandsbericht ist folgenden Dienststellen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17a+b, 65205 Wiesbaden, vorzulegen:

- a) Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz;
- b) Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall).

5. Brandschutz

5.1

Die vorstehend genehmigte Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes betrieben werden.

5.2

Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/Wi 43.1 vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr - InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG - einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben des aktuellen Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden.

5.3

Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes sind vollständig umzusetzen.

6. Kampfmittelräumung

6.1

Auf allen Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK – Geländeoberkante Zweiter Weltkrieg) durchzuführen. Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Bereiche, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden.

6.2

Sofern Flächen nicht sondierfähig sind (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich:

Es ist dann ein Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.

6.3

Die Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dafür ist vorab eine Bescheinigung einzuholen, die das verwendete Detektionsverfahren angibt und der ein Lageplan beigelegt ist, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind.

6.4

Bei der Beauftragung eines Dienstleisters ist die Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) sicherzustellen. Eine Kopie des Auftrags ist mit Angabe des Aktenzeichens „I 18 KMRD- 6b 06/05- **Wi 3688-2024**“ dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I – Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt; E-Mail-Adresse: [kmrd@rpda.hessen.de](mailto:kmrdrpda@hessen.de)) vor Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen vorzulegen.

6.5

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form, im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) per E-Mail an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 Kampfmittelräumung, E-Mail: [kmrd@rpda.hessen.de](mailto:kmrdrpda@hessen.de) sofort zu übersenden.

7. Denkmalschutz

7.1

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste) entdeckt, ist dies nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sofort der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Anschrift: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE WI, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de) und der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anschrift: Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Bauaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden; E-Mail-Adresse: denkmalschutz@wiesbaden.de) zu melden.

7.2

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

8.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

8.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

8.5

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten (Rückführungspflicht).

8.6

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.7

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis spätestens 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

8.8

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

8.9

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Die RTO-Anlage ist eine Nebenanlage der Ozasol-Anlage.

Die Ozasol-Anlage ist eine nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Druckplatten auf insgesamt drei Fertigungslinien (V5, V8 und V9).

Genehmigungshistorie:

Die Ozasol-Anlage wurde am 30.05.1975 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Es folgten mehrere Änderungsgenehmigungen und Änderungsanzeigen. Die thermischen Nachverbrennungsanlagen, die jetzt durch die RTO-Anlage ersetzt werden sollen, wurden am 28.10.1982 genehmigt. Die letzten Änderungsgenehmigungen nach BImSchG für die Ozasol-Anlage wurden mit der Genehmigung als Vielstoffanlage am 29.06.2001 und mit der Genehmigung einer Kapazitätserhöhung am 12.07.2002 erteilt. Danach folgten noch einige Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG. Eine komplette Aufstellung aller Genehmigungen und Anzeigen ist in den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/2) enthalten.

Verfahrensablauf

Die ECO3 GmbH hat mit Antrag vom 07.06.2024 (elektronischer Eingang am 11.06.2024, Eingang in Papierform am 07.06.2024) die wesentliche Änderung der bestehenden Ozasol-Anlage zur Herstellung von Druckplatten beantragt. Die Antragstellerin beabsichtigt als Ersatz für die insgesamt vier thermischen Nachverbrennungen (TBV1-4) eine RTO-Anlage zu errichten.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und weiteren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 24.10.2024 ergänzt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen, inklusive der Errichtung der Baustelle und Erdaushub für die Errichtung der neuen Abluftreinigungsanlage, war am 15.07.2024 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Sollvorschrift), von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde entsprochen, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Bei dem Vorhaben soll die bestehende Abgasreinigung durch eine moderne, bzgl. des Energiebedarfs sparsamere Abgasreinigungsanlage ersetzt werden. Ansonsten bleibt die Anlage unverändert. Mit der neuen Abgasreinigungsanlage ergeben sich keine Änderungen bezüglich der eingesetzten Stoffe, anfallenden Abfälle und anfallenden Abwasserströme. Auch aufgrund der Größe der Anlage und der Errichtung der neuen RTO-Anlage in unmittelbarer Nähe zur Ozasol-Anlage im Industriepark sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 02.12.2024 erhielt die Antragstellerin den Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis. Sie hatte entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich bis zum 02.01.2025 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

In ihrer Stellungnahme vom 16.12.2024 nimmt die Antragstellerin auf die Stellungnahme der Trägerin der Werkfeuerwehr - InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – vom gleichen Tage Bezug, mit welcher um Streichung der Nebenbestimmung 5.4 des Bescheidsentwurfs gebeten wurde.

Der Änderungsvorschlag wurde damit begründet, dass die in Nebenbestimmung 5.4 des Bescheidsentwurfs geforderte Mindestlänge von 5 m für den lotrecht zu Gebäude D 206 angeordneten Teil der Brandschutzwand auf Grundlage des Abschnitts 5.10.6 der MIndBauRL nicht nachvollziehbar sei.

Die maßgeblichen Anforderungen zur Behinderung der Brandausbreitung im Bereich der Außenwände ließen sich aus Abschnitt 5.10.3 der MIndBauRL ableiten.

Da der Kamin der RTO-Anlage aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet werde, würden sich keine brennbaren Bauteile im Bereich von 1 m zu der Brandwand befinden, was als geeignete Maßnahme zur Behinderung einer Brandübertragung im Sinne des v. g. Abschnitts gelte.

Zudem würde die Ausführung des Wandschenkels in einer Länge von 5 m dazu führen, dass dieser in den bestehenden Verkehrsraum ragen und lediglich eine Durchfahrtsbreite von 4,45 m verbleiben würde. Ein Begegnungsverkehr wäre somit nicht mehr möglich.

Nach Prüfung der vorgetragenen Argumente durch die Abteilung Vorbeugender Brandschutz bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden konnte dem Änderungswunsch entsprochen werden und die Nebenbestimmung 5.4 des Bescheidsentwurfs gestrichen werden.

Zu den Auflagenvorbehalten unter V.D und V.C erklärte die Antragstellerin mit E-Mail vom 20.12.2024 ihr Einverständnis.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Ozasol-Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie, eine sog. IED-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Eintrag E in Spalte d). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Bisher wurde für die Anlage noch kein Ausgangszustandsbericht erstellt.

Für bestehende Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist ein AZB erforderlich, bei dem ersten gestellten Änderungsantrag nach dem 07.01.2014, auch wenn die Änderung nicht die relevanten gefährlichen Stoffe betrifft (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der AZB ist bei der ersten Änderung für die gesamte Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Letztmalig erfolgte eine Änderungsgenehmigung der Anlage gemäß § 16 BImSchG im Jahr 2002 (Kapazitätserhöhung Ozasol, Az: IV/Wi-43.1-GB-08/02 Agfa). Für die Anlage ist aus diesem Grund ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit möchte die Antragstellerin Gebrauch machen und den Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachreichen.

Das Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 29.05.2024 ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende durch das Vorhaben betroffene Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden beteiligt:

- Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst,
- Dezernat I 18 Brandschutz,
- Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz,
- Dezernat IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer,
- Dezernat IV/Wi 41.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Industrielles Abwasser
- Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft,
- Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planung u. Verfahren),
- Dezernat VI 66 Arbeitsschutz.

Beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden folgende Stellen beteiligt:

- Bauaufsicht,
- Feuerwehr,
- Gesundheitsamt,
- Umweltamt (informativ).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Bedingungen

Standortsicherheitsnachweis

Die Prüfung der Standortsicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Die Vergünstigung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll erst dann eintreten, wenn der geprüfte Standortsicherheitsnachweis dem Bauherrn zugestellt wird. Durch diese Bedingung kann hinreichend sichergestellt werden, dass die materiellen Voraussetzungen des § 12 HBO eingehalten werden und eine Prüfung des Standortsicherheitsnachweises erfolgt. Eine Möglichkeit, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch ohne die Prüfung des o.g. Nachweises Gebrauch zu machen, besteht nicht.

AZB

Rechtsgrundlage der aufschiebenden Bedingung ist § 12 Abs. 1 BImSchG und § 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung V.B rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, einzureichen und muss bis zur Inbetriebnahme geprüft sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wirksam wird und zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage berechtigt.

Auflagenvorbehalte

Standsicherheitsnachweis

Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, um nachträglich noch Auflagen erteilen zu können, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren erforderlichen (bauaufsichtlichen) Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.

AZB

Der Auflagenvorbehalt unter V.D beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wird mit Zustimmung der Antragstellerin in die Genehmigung aufgenommen, weil sich nach der Prüfung des AZB das Erfordernis weiterer Festlegungen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung im Nachgang zur Genehmigung ergeben können.

Immissionsschutz

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen. Die bisher festgesetzten Immissionsrichtwerte werden auch nach der Realisierung dieses Projektes eingehalten.

Luftreinhaltung/Gerüche

Mit der beantragten Änderung ergeben sind keine Änderungen hinsichtlich Luftreinhaltung gegenüber der vorhandenen Anlage. Mit der neuen RTO-Anlage werden die bisher über die 4 thermischen Nachverbrennungsanlagen unverändert anfallenden Rohgase gereinigt. Die nach TA Luft vorzugebenden Grenzwerte (siehe Nebenbestimmung 3.1) für die neue RTO-Anlage entsprechen den derzeit geltenden Grenzwerten der thermischen Nachverbrennungsanlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch regelmäßige Messungen nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen (Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.7, 3.9 und 3.10).

Das verkürzte Messintervall für den Fall, dass der Massenstrom an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) im Abgas 0,1 kg/h übersteigt (Nebenbestimmung 3.4) war gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV) vom 25.07.2024, die zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der

Kommission vom 22. Juni 2020 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter der Verwendung von organischen Lösungsmitteln (ABl. L414 vom 09.12.2020, S. 19) dient, festzulegen. Dieses war auch für die bisherigen thermischen Nachverbrennungsanlagen zu fordern, die nicht direkt zurückgebaut werden, sondern als Rückfalloption zunächst erhalten bleiben.

Daher war in Nebenbestimmung 3.8 auch zu regeln, zu welchen Zeitpunkten die erforderlichen Messungen an den bisherigen thermischen Nachverbrennungsanlagen zukünftig durchzuführen sind. Grundsätzlich bleibt die Forderung der Messung alle 3 Jahre bzw. jährlich nach Nebenbestimmung 3.4 erhalten. Jedoch sind keine Messungen durchzuführen, wenn die Anlage außer Betrieb ist. Wird aber eine thermische Nachverbrennungsanlage wieder in Betrieb genommen und ist die Frist für die Emissionsmessung bereits abgelaufen, ist diese umgehend nachzuholen. Hierfür wird eine Frist von 3 Monaten vorgegeben.

Mit der neuen RTO-Anlage wird gegenüber den bisherigen thermischen Nachverbrennungsanlagen Brennstoff (Erdgas) eingespart und somit die Emissionen an CO₂ reduziert.

Anlagensicherheit

Mit dem Vorhaben werden keine neuen Gefahrstoffe eingesetzt. Die Anlage fällt weiterhin nicht unter den Geltungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Das Sicherheitskonzept der gesamten Anlage ändert sich nicht. Das Sicherheitskonzept der RTO-Anlage entspricht dem der bisherigen thermischen Nachverbrennungsanlagen. Wesentliche Betriebsparameter werden überwacht. Das vorgelegte Brandschutzkonzept wurde von der Feuerwehr geprüft.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Industrielle Abwasser

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abwasserströme.

Abfallvermeidung und –verwertung

Durch das beantragte Projekt entstehen keine neuen produktionsbezogenen Abfallarten. Für die bestehenden produktionsbezogenen Abfallarten ergeben sich auch keine Änderungen bezüglich der bisherigen Entsorgungswege. Die derzeit genehmigten produktionsbezogenen Abfallmengen werden durch das Änderungsvorhaben nicht erhöht.

Die bisher zur Abgasreinigung genutzten thermischen Nachverbrennungen (TNV 1-4) werden außer Betrieb genommen, bleiben aber zunächst als Rückfalloption bestehen

und werden nicht demontiert. Damit fallen zunächst auch keine Abfälle aus der Demontage von Betriebs- und Anlagenteilen an.

Wie in Kapitel 6 der Antragsunterlagen, Ziffer 6.1.8.1 (Seite 41) und im Anhang „Beschreibung Anlagen- und Sicherheitstechnik“ ausgeführt, sind alle relevanten Antriebe und Ventilatoren der neuen RTO-Anlage dauergeschmiert, so dass keine zu entsorgenden Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe wie z.B. Hydraulik- und Schmieröl anfallen.

Die Einstufung des bei der Errichtung der Anlage anfallenden Bodenaushubs ist in den in Hinweis Nr. 6 genannten Regelungen festgelegt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in V.8 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG besteht für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Nebenbestimmungen Nr. 8.5 bis 8.9 festgelegt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz im Regierungspräsidium Darmstadt wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Brandschutz

Zu Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.3

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Im Brandschutzkonzept ist beschrieben, dass bei der Abgasreinigungsanlage durch die Behandlung von lösemittelhaltiger Abluft mit hoher Temperatur eine Explosions- oder erhöhte Brandgefahr besteht.

Im Brandschutzkonzept wurde die Werkfeuerwehr berücksichtigt. Es wurde die Sicherheitskategorie K 3.2 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie-MindBauRL) in Ansatz gebracht (Stärke: eine Gruppe). Für die Werkfeuerwehr wurden im Brandschutzkonzept 5 Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der allgemeinen Hilfe wird im Brandschutzkonzept die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr benannt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenslagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenslagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Das zu dem Bauvorhaben erstellte Brandschutzkonzept (Projektnummer: 2023/D204/003 – 2. Fortschreibung, Konzeptersteller Robert Greiner vom 21.10.2024) wurde durch den vorbeugenden Brandschutz bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft und entspricht den Anforderungen der Anlage 2 zum Bauvorlagenerlass vom 20.01.2022, Nr. 7 – Brandschutz (vgl. §§ 53 Abs. 1 und 2 Nr. 19 und § 70 Abs. 1 HBO).

Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände der ECO3 GmbH in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Unterlagen wurden von dem zuständigen Fachdezernat geprüft, das bei Beachtung der unter 6.1 bis 6.5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen hat.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Gelände des Industrieparks Kalle-Albert und somit im bauplanungsrechtlichen Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Ergebnis sind somit keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Bodenschutz

Eine Überprüfung der Altflächendatei ergab folgenden Altstandort im Bereich des Bauvorhabens:

ALTIS Nr.	Straße	Firma
-----------	--------	-------

414.000.070-002.184	Kasteler Straße 45	Industriepark Kalle-Albert
---------------------	--------------------	----------------------------

An mehreren Stellen des Werksgeländes wurden in der Vergangenheit im Boden und Grundwasser schädliche Veränderungen im Sinne des BBodSchG festgestellt. Die Belastungen haben ihren Ursprung in unterschiedlichen entweder inzwischen sanierten oder unbekanntem heute nicht mehr existierenden Altstandorten. Mit Sanierungsbescheid vom 24.07.2001, zuletzt geändert und ergänzt durch Bescheid vom 01.07.2019, wurde für das Werksgelände „Industriepark Kalle-Albert“ eine hydraulische Sanierung (= Grundwassersicherung durch „pump-and-treat“) zugelassen. Mittels einer am Rheinufer angeordneten Brunnengalerie wird der Grundwasserabstrom des Industrieparks vor dem Übertritt in den Rhein an die Oberfläche gepumpt, behandelt und in gereinigtem Zustand dem Vorfluter „Rhein“ zugeleitet.

Das Werksgelände des Industrieparks befindet sich also in einer aktiven Sicherung, um ein Abströmen der bekannten Grundwasserbelastungen zu verhindern. Werden allerdings Belastungen festgestellt, die über den derzeit bekannten Schadenshorizont hinausgehen, ist dies der Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Nebenbestimmung 4.1).

Für die v. g. Anlage ist erstmalig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Die Antragstellerin hat hierzu ein AZB-Konzept (Stand: 9. Februar 2024) vorgelegt. Die Genehmigungsbehörde hat diesem mit Anmerkungen zugestimmt.

Die Anlagenteile, in denen die AZB-relevanten Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden könnten, befinden sich auf dem Blockfeld D2/C2 und umfassen die Gebäude D201, D202 und D246 (vgl. Blatt 2 des AZB-Konzepts). Hinzu kommt gemäß Konzept der Bereich zwischen C241 und C246 sowie die Fahrstrecke zwischen den Gebäuden C241 und C246, da hier ebenfalls relevante gefährliche Stoffe transportiert und in einem Lagercontainer gelagert werden. Das neu geplante Gebäude der RTO-Anlage schließt sich an das Gebäude D 206 an. Das Areal der Betriebsfläche der Bestandsanlage ist überwiegend versiegelt. Die zur Ermittlung des Ausgangszustands der Bestandsanlage geplanten Untersuchungen sind bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person durchzuführen und zu bewerten (Nebenbestimmungen 4.3 und 4.4).

Damit die für die Erstellung des v.g. AZB durchzuführenden Untersuchungen (hier: Beprobung des Rohplanums der Baugruben) nicht durch die geplanten Baumaßnahmen behindert werden, beispielsweise durch Versiegelung, Überbauung oder Erdbewegung, sind diese Untersuchungen vor Beginn der beantragten Baumaßnahmen durchzuführen (Nebenbestimmung 4.2).

Grundwasser

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben liegt in der quantitativen Schutzzone B4-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (ID: 414-005) für die Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz. 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten. Nach aktuellem Kenntnisstand sind jedoch keine Verbote der Verordnung betroffen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hier genehmigte Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Dr. Horst Ziegenfuß

Anhang: Hinweise
Fundstellenverzeichnis

Unterlagen des Kampfmittelräumdienstes
Stellungnahme
Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
Merkblatt Bauaushubüberwachung

Antragsunterlagen (2 Ordner)

Hinweise:

Abfallrecht

1. Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

2. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

3. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

4. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

5. Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

6. Einstufung von Bodenaushub

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) am 01.08.2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen.

Hinweise zu den Regelungen der EBV (EBV-Kurzinformationen) sind zu finden unter folgenden Links für:

Erzeuger und Besitzer:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-04/abfall_ebv3-erzeuger-besitzer_2023-03-31_end.pdf

Verwender

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-04/abfall_ebv2-bauherren-verwender_2023-03-31_end.pdf

Grundstückseigentümer

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2023-04/abfall_ebv4-grundstueckseigentuemmer_2023-03-31_end.pdf

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler genießen den Schutz des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).

Ein Zuwiderhandeln wird gemäß § 28 HDSchG mit einem Bußgeld geahndet.

Kampfmittelräumung

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05- **Wi 3688-2024** anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes (siehe Anhang) beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand erforderlich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Als Anlage sind diesem Bescheid die Dokumente „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ beigefügt.

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MInd-BauRL)	Mai 2019; Amtliche Mitteilungen 2019/2 (Ausgabe: 13. November 2019); Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz; DIBt (Hrsg.)	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Umwelt Wiesbaden
Dezernat IV/Wi 43.2
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- Wi 3688-2024
Ihr Zeichen:	Frau Katja Kreddig
Ihre Nachricht vom:	12.06.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	24.06.2024

Wiesbaden, Kasteler Straße 45

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Zulassung des vorzeiti-
gen Beginns nach § 8a BImSchG; Ersatz bestehende Abluftreinigungsanlagen durch eine
neue Abluftreinigungsanlage**

(RTO); Ozasol-Betrieb; Antragstellerin: ECO3 GmbH

Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 14/46-2020/23

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-
maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf-
mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel)
vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf
den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen
bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte
Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder
sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräum-
maßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungs- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

*** Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert**

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung" des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelzufunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)